

**Interessenbekundungsverfahren (IBV)
zur Vergabe einer Zuwendung für eine zentrale
„Fachstelle Ombudschaft in der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe“**

Kennziffer: ÖB 001/2021/FS2

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Gegenstand des IBV

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Jahr 2017 mit Einfügung des § 27a in das Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII) die Möglichkeit geschaffen, dass die Bezirksverwaltungen Ombudsstellen in der Jugendhilfe errichten können. Kinder, Jugendliche und Familien, die Klienten von Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe sein könnten oder bereits sind, sollen die Möglichkeit erhalten, sich mit Anliegen und Beschwerden an eine unabhängige Ombudsstelle zu wenden. Zugrunde liegt die Erfahrung, dass junge Menschen und ihre Familien in Konfliktfällen gegenüber dem professionellen Hilfesystem in der Jugendhilfe ihre Rechte mangels Kenntnis oder aus anderen Gründen nicht immer umfassend verwirklichen können.

Die Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ hat in ihren Empfehlungen zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3 das Anliegen betont, Ombudsstellen in der Jugendhilfe in Hamburg zu etablieren und verstärkt über die Rechte von Kindern und ihren Familien zu informieren (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/16000; https://parlamentsdatenbank.hamburg.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf). Dabei hat sich die Enquete-Kommission auch auf Erkenntnisse gestützt, die in der Ombudsstelle des Bezirksamtes Hamburg-Mitte seit 2015 gewonnen wurden (vgl. auch Abschlussbericht der Ev. Hochschule Das Rauhe Haus von Professor Dr. Tilman Lutz und Dr. Johannes Richter, Wissenschaftliche Begleitung der Implementation einer Ombudsstelle im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Juli 2018 - https://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Forschung_und_Fortbildung/Bericht_WB_OS_HH-Mitte_final_2_.pdf).

Der Senat hat sich dieses Anliegen zu Eigen gemacht und vorgeschlagen, zur Unterstützung und qualifizierenden fachlichen Koordination der Ombudstätigkeit in den Bezirken eine zentrale „Fachstelle Ombudschaft der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe“ einzurichten. Die Anforderungen dieses IBV basieren auf der Bürgerschaftsdrucksache 21/19679 (https://parlamentsdatenbank.hamburg.de/parldok/dokument/69396/ombudsstellen_in_der_jugendhilfe_bericht_ueber_konzeptionelle_arbeiten_gemaess_der_mitteilung_des_senats_an_die_buergerschaft_drs_21_18560_sowie_beaunt.pdf).

Die Fachstelle Ombudschaft fördert, koordiniert und begleitet die Anpassung der konzeptionellen Grundlagen auf die Gegebenheiten in den sieben Hamburger Bezirken sowie ihre kontinuierliche Fortentwicklung in Abstimmung mit den Bezirksämtern und der Sozialbehörde.

Daneben soll diese Fachstelle eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um – insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen – klar und verständlich über Ziele und Arbeitsweisen der Ombudstätigkeit und besonders über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie sie sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, niedrigschwellig zu informieren.

In ihrer Sitzung am 28. Oktober 2020 hat die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen, diese Aufgabe von einem freien Träger durchführen zu lassen (vgl. Plenarprotokoll, Drs. 22/12, https://parlamentsdatenbank.hamburg.de/parldok/dokument/73745/plenarprotokoll_22_12.pdf).

Vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Entscheidung der Hamburgischen Bürgerschaft über den Haushalt 2021/ 2022 sucht die Sozialbehörde einen Träger für die Durchführung der zentralen Fachstelle Ombudschaft, der die nachfolgenden Aufgaben übernehmen möchte.

1.2 Aufgaben im Kontext der Ombudsarbeit in den Bezirken (Organisationsstruktur, Ziele, Zielgruppen)

Die Fachstelle Ombudschaft leistet selbst keine Ombudsarbeit, sondern unterstützt die Arbeit der Ombudspersonen, die sich wie folgt darstellt. Die Ombudsarbeit wird von ehrenamtlichen Ombudspersonen geleistet, die in den Bezirksämtern ausgewählt werden sollen. Grundlage hierfür ist eine in der Anlage beigefügte Beschlussvorlage, die die bezirklichen JHA derzeit beraten. Ombudspersonen sollen unabhängig und weisungsungebunden handeln und verfügen idealerweise über Kenntnisse im Bereich der Jugendhilfe und die Fähigkeit, in Konflikten angemessen auf die Beteiligten und ihre Anliegen einzugehen und lösungsorientiert vorzugehen („soft skills“).

Für ihre Tätigkeit erhalten die Ombudspersonen eine Aufwandsentschädigung. Zu den Aufgaben der Ombudspersonen gehört es u.a.,

- o Anliegen und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, die sich nicht fair behandelt fühlen, anzuhören;
- o die Beteiligung der Betroffenen zu stärken;
- o behördliches Handeln zu erläutern;
- o im Kontakt mit den Fachkräften der Jugendhilfe ein einvernehmliches Ergebnis bei Konflikten zu erzielen;
- o dazu beizutragen, den Rechten von Kindern und Jugendlichen Gehör zu verschaffen und diese bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

Die Fachstelle Ombudschaft soll für alle, die sich mit Anliegen und Beschwerden aus dem gesamten Bereich der Jugendhilfe an die Ombudspersonen wenden möchten, barrierefrei und niedrighschwellig erreichbar sein. Sie vermittelt die Anliegen an die zuständigen Ombudspersonen und unterstützt die Ombudspersonen fachlich, organisatorisch und administrativ bei ihren Tätigkeiten. Ombudspersonen sind erfahrungsgemäß u.a. mit konfliktbehafteten Fallkonstellationen konfrontiert, in die mehrere Personen mit unterschiedlichen fachlichen Rollen, Funktionen und Aufgaben involviert sind. Auch hier unterstützt die Fachstelle, z.B. durch die Organisation von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten.

Die Fachstelle ermöglicht die konzeptionelle Fortentwicklung der Ombudsarbeit in Hamburg. Dazu erfasst und verarbeitet die Fachstelle Ombudschaft die Daten aller Verfahren und deren Ergebnisse, um sie für statistische Zwecke und ein jährliches Berichtswesen ggü. Sozialbehörde, Bezirksämtern und Politik bereitzustellen.

Zu den Aufgaben im Einzelnen:

1.2.1 Die Aufgaben der Koordination und Verwaltung:

Eine übersichtliche und transparente Durchführung folgender Aufgaben ist zu planen und zu realisieren:

- Zentrale Entgegennahme von Anfragen, Prüfung der örtlichen und ggf. fachlichen Zuständigkeit und Weiterleiten an die im Bereich eines bezirklichen Jugendamtes tätige Ombudsperson oder eine andere für das Anliegen zuständige oder geeignete Stelle.
- Erledigen von Verwaltungsaufgaben wie z.B. Abrechnung von Aufwandsentschädigungen und anfallenden Sachkosten.

1.2.2 Die Aufgaben der fachlichen Begleitung der Ombudspersonen und der Weiterentwicklung der Ombudsarbeit:

Die Fachstelle Ombudschaft trägt u.a. Sorge für:

- Die Organisation von Fort- und Weiterbildungen zu relevanten rechtlichen und fachlichen Themenstellungen für Ombudspersonen sowie das Anbieten von Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche, die sich für eine Ombudstätigkeit interessieren.
- Die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen fachlichen Austauschs der Ombudspersonen untereinander.
- Die Organisation von Einzel- und Gruppensupervision sowie Reflexion der Ombudstätigkeit.

Um die konzeptionelle Weiterentwicklung der Ombudsarbeit in Hamburg zu ermöglichen, gehört weiterhin zu den Aufgaben der Fachstelle Ombudschaft:

- Die Unterstützung der Ombudspersonen bei Rückmeldungen an die Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern über wiederkehrende Problemstellungen der Anliegen und Beschwerden. Dies erfolgt grundsätzlich in Form eines jährlichen schriftlichen Berichtswesens. Die dafür unter Beachtung der DSGVO von der Fachstelle zu erhebenden und zu verarbeitenden Daten werden in Absprache mit der Sozialbehörde festgelegt.
- Die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Austausches mit Vertretern der Sozialbehörde und der Bezirksamter zu organisatorischen, fachlichen und konzeptionellen Fragen der Ombudstätigkeit.

1.2.3 Räumlichkeiten für Gespräche, Weiterbildung und Fachaustausch

Für Klientengespräche der Ombudspersonen muss die Fachstelle keine Räumlichkeiten vorhalten. Diese werden grundsätzlich nicht in der Fachstelle Ombudschaft geführt, sondern finden an sogenannten „verlässlichen“ Orten statt, die die Bezirksamter den Ombudspersonen zur Nutzung (Räume in den Bezirksamtern, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit - OKJA o.ä) zur Verfügung stellen.

Erwartet wird, dass ein Träger neben Büroräumen für sein Personal auch über Räumlichkeiten für kleinere Besprechungen u.ä. (bis 12 Personen) sowie für die barrierefreie Entgegennahme von Anliegen, die in persönlichen Vorsprachen angebracht werden, verfügt. Diese Räumlichkeiten sollen mit dem ÖPNV gut zu erreichen sein. Für die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. größeren Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, überregionalen Treffen aller Ombudspersonen, Fachtagen o.ä. wird erwartet, dass ein Träger vorhandene oder fremde Räume mit nutzt (z.B. in Kooperation mit der Verwaltung) bzw. anmietet. Hierfür werden angemessene Nutzungsentgelte oder Mieten auf der Basis ortsüblicher Vergleichsmieten als Sachmittel zugewendet.

1.3 Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachstelle Ombudschaft macht die Ombudsarbeit der Hamburger Jugendhilfe in der Öffentlichkeit bekannt. Da nach den bisherigen Erfahrungen mit der Ombudsstelle im Bezirksamt Hamburg-Mitte insbesondere Kinder und Jugendliche bei der Anrufung einer Ombudsperson unterrepräsentiert sind, bedarf es eines fachlichen Konzepts, auf dessen Grundlage eine niedrigschwellige wirksame Ansprache ganz besonders von Kindern und Jugendlichen wirksam gelingen kann. Die Fachstelle Ombudschaft soll daher im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit

ein aussagekräftiges Konzept vorlegen, wie die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Beratungsangeboten gestaltet werden kann, um die unterschiedlichen Zielgruppen wirksam und barrierefrei (§ 17 Abs. 1 bis Abs. 2a SGB I) zu erreichen. Werbung und Informationsmaterial soll z.B. Organisationen und Einrichtungen wie Schule, Jugendämter, die offene Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung berücksichtigen. Dabei sollen social media und andere Plattformen und Wege genutzt werden, um die Zielgruppen adressatengerecht zu erreichen. Zielgruppen wie Pflegeeltern und Pflegekinder sollen gesondert angesprochen werden.

Die Fachstelle betreibt zudem Werbung, um Ombudspersonen zu akquirieren. Sie bietet Informationsveranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger an und berät diese im Einzelfall darüber, ob deren Kenntnisse und Erfahrungen sie für die Aufgabe hinreichend qualifizieren. Dabei können auch Personen berücksichtigt werden, die bisher nur über wenige Kenntnisse des Jugendhilfesystems verfügen, wenn z.B. die Bereitschaft besteht, sich fehlendes Wissen anzueignen. Die Fachstelle soll geeignete Bewerberinnen und Bewerber an die jeweiligen Stellen in den Bezirken weiter vermitteln.

Schließlich wird erwartet, dass sich die Fachstelle Ombudschaft mit anderen geeigneten Beratungsstellen und -angeboten vernetzt sowie frühzeitig die Kooperation mit diesen Stellen sucht.

1.4 Zusammenarbeit

Die Sozialbehörde fördert die Zusammenarbeit der Fachstelle mit den Bezirksämtern und den Ombudspersonen und übt die Fachaufsicht über die Ombudsarbeit auf der Grundlage von § 27a AG SGB VIII und unter Beachtung der Unabhängigkeit der Ombudspersonen aus.

Die Bezirksämter wirken an der Arbeit der Fachstelle Ombudschaft mit und fördern die Zusammenarbeit zwischen Ombudspersonen und den Fachkräften der bezirklichen Dienste und Einrichtungen. Sie stehen über feste Ansprechpersonen für die Fachstelle wie für die Ombudspersonen für fachliche oder organisatorische Fragen der Ombudsarbeit zur Verfügung.

Die Fachstelle Ombudschaft stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der Sozialbehörde und den Bezirksämtern ab. Sie bezieht die Ombudspersonen aktiv in die planerischen und weiteren Aktivitäten ein.

Die Fachstelle Ombudschaft prüft in Abstimmung mit der Sozialbehörde, ob und wie eine Kooperation mit der ÖRA angezeigt ist, um Ratsuchende bei Rechtsfragen zu unterstützen.

2. Leistungszeitraum und zuwendungsfähige Ausgaben

Vorbehaltlich der Entscheidung der Hamburgischen Bürgerschaft über den Haushalt 2021 und 2022 sowie der Zustimmung der Jugendhilfeausschüsse der Bezirksämter, deren Befassung z.T. noch nicht abgeschlossen ist, wird die Sozialbehörde die Durchführung dieser Maßnahme als Zuwendung nach § 46 LHO als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung vergeben und finanzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Aufbau der Fachstelle und einer leistungsfähigen Kooperationsstruktur mit Ombudspersonen in allen Bezirken Hamburgs sukzessive erfolgen wird, da bisher lediglich das Bezirksamt Hamburg-Mitte über eine vergleichbare Ombudsstelle verfügt, deren Ombudspersonen ihre Tätigkeit in der neuen Struktur für den Bezirk Hamburg-Mitte fortführen werden. Ziel ist eine verlässliche Vermittlung von Petentinnen und Petenten an eine Ombudsperson aus dem jeweils zuständigen Bezirksamtsbereich ab dem **1. Juli 2021**.

Es werden zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten bezuschusst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine verlässliche Zahl an zu erwartenden Ombudsverfahren sowie die Anzahl der von der Fachstelle zu unterstützenden Ombudspersonen für gesamt Hamburg derzeit nicht vorliegt. Entsprechend den Ausführungen in der Drs. 21/19679, 2.2, S. 6 unten, lassen die Erkenntnisse über die Ombudsstelle in Hamburg-Mitte aber Prognosen zu. Auf dieser Grundlage soll die Fachstelle über eine Startaufstellung verfügen, die flexibel auf ggf. steigende Fallzahlen reagiert.

Vor diesem Hintergrund werden zuwendungsfähige Personalkosten i.H.v. bis zu 277.797 € p.a. erstattet. Dabei gilt ein Fachkräftevorbehalt in folgendem Umfang:

- 1 Stelle Leitung, konzeptionelle Öffentlichkeitsarbeit und Weiterentwicklung des Ombudswesens – Abgeschlossene Hochschulausbildung, M.A. oder vergleichbar; bei Vorliegen der Voraussetzungen und vorbehaltlich einer Stellenbewertung in Anlehnung an den TV-L bis EG 13.
- 1 Stelle Betreuung und Weiterentwicklung der Ombudspersonen und des Ombudswesens – Fachhochschulabschluss, B.A. Sozialpädagogik bzw. soziale Arbeit oder vergleichbar in Anlehnung an den TV-L EG 9 bzw. S 11 b des Abschnitts 20.4 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L.
- 2 Stellen Verwaltungsfachangestellte bei Vorliegen der Voraussetzungen und vorbehaltlich einer Stellenbewertung bis TV-L EG 8 zur Aufnahme der Anliegen, Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und Abwicklung aller Verwaltungsangelegenheiten für die Ombudspersonen. Je nach Organisation kann für die reine Anliegenaufnahme eine geringere Entgeltgruppe in Betracht kommen.

Die Personalkosten können aufgrund des Besserstellungsverbot max. bis zur Höhe dessen, was nach dem Tarifvertrag der Länder anerkannt werden kann, bezuschusst werden.

Für die sächliche Ausstattung für Raummiete, Nebenkosten, Honorare für Supervision und Praxisberatung, Sachmittel für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Aufwandsentschädigung für bis zu 25 Ombudspersonen und deren Fort- und Weiterbildungskosten, Sachmittel Büro und 10% Verwaltungsgemeinkostenpauschalen werden bis zu 132.540 € p.a. für zuwendungsfähig veranschlagt.

Die Zuwendung soll anhand der im ersten Jahr nach der Startaufstellung gewonnenen Erkenntnisse über die Inanspruchnahme der Fachstelle überprüft werden.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

3. Zuwendungsempfängende

Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für den Kinderschutz, Kinderrechte bzw. die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nachweislich engagieren.

Zuwendungsempfängende können ausschließlich juristische Personen sein.

Ein geeigneter Träger muss formal alle Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung seiner Tätigkeit nach § 75 SGB VIII erfüllen.

Das Aufgaben- und Leistungsspektrum eines Trägers soll nach Art und Umfang eine Interessenkollision zur Ombudsarbeit ausschließen und eine klare Abgrenzung zu Einzelfällen (Anliegen, Beschwerden) ermöglichen.

Träger, die erzieherische Hilfen oder vergleichbare Leistungen nach dem SGB VIII erbringen müssen schlüssig darlegen, warum keine Interessenkollision vorliegt bzw. wie diese in Einzelfällen vermieden wird.

Folgende weitere Voraussetzungen soll der Träger mitbringen:

- a) Er ist in Hamburg mit eigenen Angeboten aktiv oder er verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der Strukturen der Kinder-, Jugend- oder Familienhilfe in Hamburg.
- b) Er soll über Erfahrungen in der sozialen Arbeit und/oder der Bildungsarbeit und/oder im Bereich der Mediation oder in vergleichbaren Arbeitsfeldern verfügen.
- c) Der Träger soll weltanschaulich, politisch und religiös neutral und offen für alle sein, die sich an ihn wenden wollen.

- d) Der Träger soll in die Zivilgesellschaft eingebunden sein sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und in der Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder-, Jugend- oder Familienhilfe und den angrenzenden Hilfesysteme haben.
- e) Der Träger verfügt über Kompetenzen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und im Umgang mit den Medien.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die oder der Zuwendungsempfängende:

- a) befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- b) hat in den letzten 10 Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- c) stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- d) gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- e) wendet die „Scientology“ Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- f) Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.
- g) sieht unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und zu beachtende Vorschriften

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projekts

sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Weitere Nebenbestimmungen ergeben sich aus Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 dieses Interessenbekundungsverfahrens.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesem Interessenbekundungsverfahren Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 HmbTG für diese Zuwendung.

6. Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

7. Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfangende deshalb zusätzlich zu den ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gem. der ANBest-P zu führen und bereitzustellen.

Die bzw. der Zuwendungsempfangende stellt im o. g. Verwendungsnachweis hierzu die Daten über die Anzahl der Anfragen insgesamt, die eingeleiteten Ombudsverfahren sowie die Anzahl der abgeschlossenen Ombudsverfahren dar. Die abgeschlossenen Verfahren sind u.a. bezirksweise danach auszuwerten: Alter der Personen, die sich an die Fachstelle gewendet haben, Gegenstand des Verfahrens (z.B. Sorgerechts- und Umgangskonflikte, Untätigkeit der Institution, Konflikt mit Fachkräften etc.) und der von der Ombudsperson gewünschten Unterstützung (z.B. Beratung, Begleitung, Moderation von Gesprächen, Unterstützung bei Beschwerden), Nennung der betroffenen Institution (z.B. ASD, Jugendhilfeträger, Kita, Schule etc.), Aktivitäten der Ombudspersonen (z.B. Beratung, Begleitung zu Gesprächen, etc.), Dauer der Bearbeitung und Erfolgseinschätzung. Die im Detail zu erhebenden Statistikdaten werden mit der Sozialbehörde abgestimmt.

Des Weiteren ist über die Anzahl der unterstützten Ombudspersonen, der organisierten Aus- und Weiterbildungsangebote, der Supervisionen und anderen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Ombudswesens zu berichten. Ebenso sind die Maßnahmen zur Vernetzung mit anderen Institutionen und die Zahl der Weitervermittlungen von Personen, die sich an die Fachstelle gewendet haben, anzugeben.

Zu berichten ist über die konzeptionellen Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bezogen auf die unter 1.3 benannten Anforderungen.

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden. Sofern der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig und beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, werden der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

8. Auswahlkriterien (gewichtet)

Die Auswahl eines Angebots erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien mit der jeweils angegebenen Gewichtung. Sofern das Angebot den Rahmenvorgaben (Vollständigkeit der Unterlagen, Vorliegen der formalen Anforderungen und Gewährleistung der Interessenneutralität - weltanschauliche, politische und religiöse Neutralität sowie Verträglichkeit des sonstigen Leistungsspektrums mit der Aufgabe) entspricht, erfolgt die Bewertung nach folgenden Kriterien:

- a) Das Angebot stimmt konzeptionell und inhaltlich mit den fachlichen und fachpolitischen Grundlagen der geplanten Ombudsarbeit im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Hamburg überein. Es ist nachvollziehbar, mit welcher Motivation die Aufgabe angestrebt wird und das die fachlichen Vorgaben auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und des Zielkatalogs des § 1 Abs. 3 SGB VIII umgesetzt werden. Notwendige strukturelle und organisatorische Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb der Fachstelle werden bezogen auf die Struktur und die sonstigen Tätigkeitsfelder des Trägers nachvollziehbar dargestellt. Ggf. werden fehlende oder nicht abschließend festgelegte inhaltliche oder organisatorische Vorgaben benannt und Lösungen angeboten. Die zugehörige Finanzplanung ist schlüssig.

35%

- b) Das Angebot belegt nachvollziehbar wie eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit aufgebaut werden soll und wie Kooperation und Vernetzung hierbei positiv eingesetzt werden. Dass ein entsprechendes Konzept innerhalb eines Jahres vorgelegt werden kann, ist plausibel dargelegt. Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Nutzung moderner Kommunikationsinstrumente und social media sind belegt und fachlich dafür qualifiziertes Personal ist vorhanden.

25%

- c) Erfahrungen in der sozialen Arbeit und/oder der Bildungsarbeit und/oder der Mediation sowie im Umgang mit ehrenamtlicher Arbeit und bürgerschaftlichem Engagement sind belegt. Der Träger kennt die Strukturen der Hamburger Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und hat die Fähigkeit zur Kooperation mit Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und den angrenzenden Hilfesystemen. Bildungs- und Beratungsstellen sind aufgeführt.

15%

- d) Preis, Wirtschaftlichkeit des Angebots.

25%

Die Sozialbehörde behält sich vor, nach Sichtung der Angebote die drei höchstbewerteten Wettbewerber für Rückfragen einzuladen.

9. Antragsstellung

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- detaillierte, aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen, die an die Fachstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe nach Nrn. 1.1 bis 1.4 gestellt werden.
- Nachweis über das Vorliegen der unter 3. und 4. genannten Kriterien und Anforderungen.
- Finanzierungsplan für eine Startaufstellung (vgl. unter 2.) sowie einer Prognose für den möglichen weiteren Aufwuchs der Fachstelle.
- Sofern Miet- und Mietnebenkosten geltend gemacht werden, eine Kopie des Mietvertrages oder geeigneter Nachweise für solche bei Anmietung entstehender Kosten.
- Kopie der derzeit gültigen Satzung oder Vergleichbares.

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder bzw. über die Geschäftsführung oder ggf. vergleichbare Funktionsträgerinnen und -träger.
- Ggf. Kopie eines aktuellen Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs.
- Ggf. eine Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids.
- Aussagen über die Qualifikation des einzusetzenden Personals.
- Stellenbeschreibung(en) für die vorgesehenen Personalstellen inkl. einer Angabe des vorgesehenen Stellenumfangs. Organigramm (Träger gesamt/Abteilung/Projekt).
- Kopie des Anerkennungsbescheides als freier Jugendhilfeträger nach § 75 SGB VIII.

10. Antragsfrist

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind rechtsverbindlich unterschrieben und unter Angabe der Ausschreibungskennziffer ÖB 001/2021/FS2 bis spätestens **19.03.2021, 16.00 Uhr**, bei folgender Dienststelle einzureichen:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
 Amt für Zentrale Dienste
 Hauptverteilerstelle Raum 506
 Hamburger Str. 47
 22083 Hamburg

Unvollständige sowie nach Fristablauf eingegangene Bewerbungsunterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

11. Auskünfte

Nähere Auskünfte erteilen:

Zum fachlichen Inhalt: erhalten Sie ausschließlich per E-Mail von:
 Herrn Eric Laugell,
 E-Mail: eric.laugell@soziales.hamburg.de.

Fragen und Antworten werden allen Bewerberinnen und Bewerbern anonym über die Homepage der Sozialbehörde im Internet mitgeteilt.

Zum Ausschreibungsverfahren: Frau Iris Schultz, Z 23
 Tel.: 040/ 42863-3789